

Strategien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt

– Eine Bestandsaufnahme der Situation in Deutschland

Nationale Fachkonferenz zur Vorbereitung des 3. Weltkongresses gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Heranwachsenden in Brasilien im November 2008

Zusammenfassung der Thesen und Forderungen

Köln, 23.10.2008

Veranstalter: Die Kinderschutz-Zentren im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (mit Logo des BMFSFJ und Die Kinderschutz-Zentren)

Berlin, 16.–17. Oktober 2008

Vortrag 1: Die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder in Deutschland.

Thesen:

- Der Föderalismus bremst Veränderungen aus, Problem Bund-Länder-Kommission etc.
- Es gibt eine Globalisierung des Kindermisbrauchs.
- Es gibt noch keine psychosoziale Betreuung bei der polizeilichen Ermittlung.
- Richterliche Anordnungen von fünf Therapiestunden Stunden bei einem sexuell übergriffen Jugendlichen sind unzureichend.
- Eine gesetzliche Umsetzung bzgl. der Eignung von Personen, die mit Kindern zusammenarbeiten, ist erreicht worden.
- Der grenzüberschreitende Umgang mit der Thematik ist eingeschlafen.
- Ebenfalls eingeschlafen: GUS- und Ostsee-Vernetzung zum Thema.
- Das erweiterte Führungszeugnis für Erzieher(innen) in NRW ist eingestellt worden.

Forderungen:

- Prävention, potentielle Opfer und Täter, Ansatz in der Gesellschaft, Bewusstsein stärken von Eltern, Lehrer(inne)n, Erzieher(inne)n etc.
- Professionalisierung der Professionellen.
- Internat. Vernetzung fördern.
- Verpflichtung der Tourismus-Industrie zur Mitarbeit mit Monitoring und Begleitung durch Forschung.
- Qualifizierung von Richter(inne)n, Ärzt(inn)en als Teil der Präventionsarbeit.
- Persönliche Eignung: Mitteilung über Straftaten und laufende Gerichtsverfahren müssen bundesweit geregelt werden.
- Problem mit dem Beamtenrecht bei Schulen/Lehrer(inne)n (können erst bei Verurteilungen ab 18 Monaten entlassen werden).
- Problem bei ehrenamtlichen Mitarbeitern (Sportverein, Jugendbetreuer etc.) sollte gesteuert werden über Zuschüsse (öffentl. Gelder) die an Qualitätsstandards gekoppelt werden.
- Ansatz des Denkens: Kind als eigenständigen Menschen begreifen (und nicht nur in Bezug zu Eltern). Stichwort in diesem Kontext: „Kinderrechte“.
- Ansetzen sowohl bei potentiellen sexuellen Übergriffen als auch bei Betroffenen von sexueller Gewalt.
- Vorhandene Hilfe-Programme nutzen und Einrichtungen transparent machen.
- In Gesellschaft Bewusstsein für „sexuelle Gewalt gegen Kinder“ schaffen.
- Internationale Vernetzung der Staaten erreichen, um Sex-Touristen, die Kinder sexuell ausbeuten, strafrechtlich verfolgen zu können.
- Touristenverbände bzw. Reiseanbieter verpflichten, keine Sex-Touristen zu befördern.
- Forschungsprojekte zum Thema „sexuelle Gewalt gegen Kinder“ finanzieren.
- Im Rahmen von Ermittlungen psycho-soziale Beratungsangebote für Kinder etablieren.
- Qualifizierung von Richter(inne)n, insbesondere zu den Hilfemaßnahmen der Jugendhilfe und des medizinischen Bereichs.
- Qualifizierung von ASD-Mitarbeiter(inne)n.
- Qualifizierung von Ärzt(inn)en.
- Gründlicher die persönliche Eignung von Tätigen in der Jugendhilfe und anderen Bereichen überprüfen (Stichwort: Führungszeugnis).
 - Frage: Auch offen legen, wenn Personen längere Gerichtsverfahren zum Aspekt „sexuelle Gewalt gegen Kinder“ haben?
 - Auch ehrenamtlich Tätige überprüfen lassen, ohne dabei das ehrenamtliche Engagement der Betroffenen zu unterbinden.

Vortrag 2: Sexuelle Gewalt gegen Kinder – Versorgungsstrukturen und Verfahrensstandards im deutschen Hilfesystem

Thesen:

- Das fachliche Know-how ist differenzierter geworden.

- Die Kinderschutz-Zentren haben eine Vernetzung hergestellt, fachliche Standards wurden geschaffen s. Qualitätsstandards der Kinderschutz-Zentren. Auch in anderen Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe gibt es Leitfäden und Handlungsorientierungen.
- Eine Einschätzung zur Thematik ist komplex, Checklisten alleine reichen hierfür nicht aus.
- Ein Defizit an Grundlagenwissen ist in den letzten Jahren entstanden.
- Kinder werden durch den Gang durch unzählige Instanzen stark belastet.
- Es gibt drei Dimensionen von Qualität: Struktur-, Ergebnis- und Prozessqualität.
- Problem: Es gibt kein sex. Misshandlungssyndrom.
- Bei innerfamiliärer Verletzung haben Kinder keine Möglichkeit der Grenzsetzung.
- Umgang mit Vermutung: zunächst Kontextklärung, Möglichkeit der Gegen-Hypothese (es hat kein sex. Missbrauch stattgefunden).
- Nicht der sex. Missbrauch ist das Tabu, sondern das Darüber-Reden.
- Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Medizin, Polizei und Justiz ist in Deutschland (im Gegensatz zu anderen Ländern) noch viel zu rudimentär und geprägt durch gegenseitiges Misstrauen.

Forderungen:

- Sortieren der eigenen Wahrnehmung ist ein wichtiger Schritt, außerdem kollegiale Beratung und Supervision, Hinzuziehen eines Hilfeprozess-Managers für eine distanzierte Sicht.
- Partizipation von Eltern und Kindern dort, wo es angebracht ist.
- Mehr Zeit für die Fortbildung von jungen Kolleg(inn)en.
- Das Thema sex. Übergriffe unter Kindern im Vor- und Grundschulalter muss in den Blickpunkt (30-40% bei Zartbitter).
- Eine Diagnostik zum Thema Kinderpornografie muss eingeführt werden.
- Standards zum Umgang mit kommerzieller Gewalt.
- Datenschutz darf kein Totschlagargument sein.
- Psychotherapeutische Supervision für Mitarbeiter(innen) im Jugendhilfebereich „sexuelle Gewalt gegen Kinder“.
- Fallbesprechung/ Fachberatung durch externen Fachkolleg(inn)en.
- Forschung zu den vermehrt auftretenden, sexuellen Übergriffen von Jugendlichen und Kindern untereinander (insbesondere vor dem 12. Lebensjahr).
- Hilfe-Maßnahmen müssen stets auf der Grundlage einer professionellen Diagnostik erfolgen. Dies ist nicht immer der Fall.
- Qualitative Standards (als orientierende Vorlagen) müssen gesetzt und weithin bekannt gemacht machen.
- Eine Fehlerkultur entwickeln. Weg: Fehler offen kommunizieren, ohne dass diese zur Grundlage von Vorwürfen werden. Ziel: Überprüfung der Ergebnisqualität und resultierend Verbesserung der Qualität des Kinderschutzes.
- Die Präventionsmaßnahmen zur sexuellen Gewalt gegen Kinder müssen bereits im Säuglingsalter ansetzen.
- Zum präventiven Ansatz: Bei Kindertageseinrichtungen und anderen Einrichtungen direkt vor Ort unmittelbare Kontaktmöglichkeiten zu Arzt bzw. Ärztin und Psychotherapeut(in) bereitstellen.
- Schutzfaktoren bei Kindern befördern (Stichwort: Resilienz).

Vortrag 3: Kommerzieller Kinderhandel zum Zweck sex. Ausbeutung – Ein Thema auch in Deutschland?

Thesen:

- Das vorliegende Hellfeld entspricht nicht dem Umfang des Dunkelfeldes.
- Es fehlen vertikale, horizontale und diagonale Vernetzungen von staatlichen und nichtstaatlichen Behörden, Institutionen und Einrichtungen zur Verknüpfung der fragmentellen Informationen.
- Spezifische Kenntnisse (Sensibilisierung) zur kommerziellen Ausbeutung von Kindern sind auf allen Ebenen noch nicht ausreichend vorhanden.
- Prävention für diesen speziellen Themenbereich ist kaum vorhanden.

- Sachliche und fachliche Aufarbeitung in den Medien ist kaum vorhanden, meist nur fallbezogene begrenzte Berichterstattung in verzerrender Form.
- Die Strukturen des kommerziellen Kinderhandels existieren seit mindestens 20 Jahren, sie sind keineswegs neu.
- Kontrolldelikte: Wenn keiner hinschaut, sieht sie auch keiner.
- Problem: Nur Einzeldelikte werden angezeigt.
- Polizei kann nicht aufgrund von Gerüchten anfangen zu ermitteln, es bedarf eines Anfangsverdachts.
- Es gibt keinerlei Kontrollen der Gastfamilien, in denen Kinder leben, die zur Heilbehandlung nach Deutschland kommen.
- Das Phänomen des kommerziellen Kinderhandels ist in Deutschland kaum sichtbar und daher auch kaum bekannt.
- Alle Formen der sex. Gewalt sind kommerzialisiert, nicht nur der pädosexuelle Bereich.
- Begriff Kinderhandel ist missverständlich, weil er in Deutschland juristisch verwendet im Zusammenhang mit Adoptivhandel, besser: Handel mit Kindern.
- Kinderhandel ist nicht gleichzusetzen mit Schleusung, sondern Ausbeutung ist das Kriterium.
- Vorurteil: Jungen werden nicht Opfer ist falsch.

Forderungen:

- Sensibilisierung aller Beteiligten durch Fortbildung/Training.
- Vernetzung von staatlichen und nichtstaatlichen Behörden, Institutionen und Einrichtungen u.a. zur Verbesserung der Informationsgewinnung, Betroffenenenschutz und Prävention.
- Kreative unkonventionelle Ermittlungsansätze der Strafverfolgungsbehörden.
- Optimierung der Prävention im nationalen und internationalen Bereich u.a. durch verstärkte Aufklärung in der Öffentlichkeitsarbeit aller Beteiligten.
- Einrichtung von mehr Dienststellen nach dem Vorbild des Berliner LKA.
- Im juristischen Kontext bedeutet „Kind“ meist nur bis zur Altersgrenze von 14 Jahren (Erlangung der Strafmündigkeit), Grenze sollte auf 18 hoch gesetzt werden.
- Wir brauchen einen Leitfaden für Polizei und Sozialarbeiter(innen) nach Schweizer Vorbild.
- Den gesamten Bereich der möglichen sexuellen Ausbeutung von Kindern in den Blick nehmen, d.h. auch die Unterbringung von (behinderten und kranken) Kindern aus Krisengebieten in Gastfamilien, die gewöhnlich keine geprüften Pflegefamilien sind.

Vortrag 4: Stand und Perspektiven der Gesetzgebung zu sexueller Gewalt gegen Kinder in Deutschland

Thesen:

- Es hat in Deutschland seit Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts eine Vielzahl von Änderungen des StGB mit dem Ziel gegeben, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt zu verbessern
- Weitere gesetzgeberische Maßnahmen drängen sich derzeit nicht auf und sind auch nicht in der rechtspolitischen Diskussion.
- Uneinsichtigkeit bzgl. Grenzverletzungen ist ein gesellschaftliches Problem, es lässt sich nicht juristisch bekämpfen.
- Strafen sind sinnvoll, da Sie abschrecken. Sie reichen aber nicht aus.

Forderungen:

- Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie nach Inkrafttreten des Vertragsgesetzes.
- Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.
- (Bessere) Begleitung von Kindern während des Prozesses in der Gesetzgebung erankern.
- Nebenklagevertretung für jugendliche Täter.
- Professionelle Helfer(innen), die ihrem Schutzauftrag nicht nachkommen, müssen in Haftung genommen werden, (aber nicht durch strafrechtl. Belangung).

- Professionelle Prozessbegleitung für Kinder.
- Gutachter(innen) sollten Kontexte der sexuellen Gewalt gegen Kinder erkennen und in ihr Beurteilungsschreiben aufnehmen. Denn Richter(innen) entscheiden auf Grundlage von deren Gutachten.
- Gewichtung von Gutachten muss überdacht und diskutiert werden.
- Im Schulkontext: Betroffene sexueller Gewalt schützen durch Umsetzung der vorhandenen Pflichten für Schulleitung. (Bei sexuellen Übergriffen: auf eine andere Schule versetzen.)

Forum 1: Schutzauftrag der Jugendhilfe und Risikoabschätzung bei Vermutungen von sexueller Gewalt gegen Kinder – Instrumente und Verfahren

Thesen:

- Defizit in der Praxis: Die Situation von Müttern und die fehlende Positionierung für ihre Kinder hat keine Bedeutung in bestehenden Verfahrensstandards. Kinder werden damit alleine gelassen.
- Sex. Übergriffe durch Frauen werden tabuisiert.
- Behandlung von „Schädigern“: Zu wenig Kapazität und kein Austausch zwischen Erwachsenen und Kindertherapeut(inn)en.
- Behandlung von jugendlichen „Schädigern“: Tendenz des Unter-den-Teppich-Kehrens, Verharmlosung.
- Schwierigkeit der medizinischen „Nachweisbarkeit“. Kein Verständnis dafür. Oft heißt es von Seiten der Richter, die med. Diagnose habe nicht ergeben.
- Gesamte Persönlichkeit des Kindes wird oft nicht gesehen.
- Verbreitete Ahnungslosigkeit bzgl. Missbrauch, Crash-Kurse zum § 8a nützen wenig.
- Meldungen nach § 8a sind stark angestiegen. Tendenz der Jugendämter sich abzugrenzen, weil Kapazitäten erschöpft sind.
- Diskrepanz zwischen dem, was Gesetzgeber sich ausdenken und dem, was in der Praxis passiert, war noch nie so groß.
- Höhe der Fallzahlen, multiple Formen der Gewalt: Wie soll das alles bewältigt werden?
- Defizite auf Kooperationsebene.
- Defizite an fachl. Wissen im gesamten juristischen Bereich sind erschreckend.
- Kooperation und Fachlichkeit zwischen Jugendhilfe und Justiz sind wichtig, Familienrichter(innen) – Srafrichter(innen).

Forderungen:

- Supervision in Kitas und Schulen.
- Sichtung dessen, was da ist, bevor neue Projekte ins Leben gerufen werden.
- Bereich Medizin/Internet muss von Profis mehr beleuchtet werden.
- Juristische Standards, Kooperation mit schon laufender Therapie, Fortbildungen für Jurist(inn)en z.B. zu Fragetechniken.
- Mehr finanzielle Mittel bereitstellen.
- Jugendhilfe muss einen Schritt auf die Justiz zu machen.
- Standards bei der med. Diagnostik müssen entwickelt werden, z.B. Einbeziehung der neuen Medien, ganzheitl. Ansatz.
- Ausbildungsstandards zum Thema „sex. Missbrauch“.
- Medienkompetenz der „mittleren Generation“ muss nachgebessert werden. Profitieren von jüngeren Kolleg(inn)en.
- Ressourcen: Einrichtungen mit jahrelanger Erfahrung müssen erhalten bleiben. Von Wertschätzung allein können keine Stellen finanziert werden.
- Stellenaufstockung.
- Nicht aufhören, Erfahrungen und Standards weiterzugeben, die erfahrene Kolleg(inn)en gemacht haben.

Forum 2: Voraussetzungen und Qualifikationsanforderungen für professionelles Handeln bei sexueller Gewalt gegen Kinder

Thesen:

- Es bedarf individueller Fragestellungen in diesem Arbeitsfeld.
- Ein(e) Erzieher(in) muss kein(e) Therapeut(in) sein, er/sie darf nicht strukturell überfordert werden.
- Manipulative Eltern: manche beschäftigen 20 Helfer(innen), die sich gegenseitig behindern.
- Man muss zu den Klient(inn)en hingehen (an Orte ihrer Wahl), sonst erreicht man viele gar nicht.
- Es ist zu spät, mit der Präventionsarbeit erst in der Kita einzusetzen.
- Selbstschutz ist wichtig, aber kein Kind kann sich im Ernstfall wirklich schützen (Macht).
- Autobiografisch-reflexive Arbeit für Helfer(innen) ist wichtig.
- Kinderschutz ist eine Dienstleistung, davon hängen Bewertungen ab.
- Die beste Qualifikation nützt nichts, wenn die organisatorischen, finanziellen, infrastrukturellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen kinderfeindlich sind.
- Ansprüche an die Qualifikation professioneller Kinderschützer(innen) lassen sich aus den Erfordernissen der Praxis ableiten.
- Ansprüche an die Qualifikation professioneller Kinderschützer(innen) lassen sich aus den typischen Fehlern und Mängeln der Praxis ableiten.
- Qualifikation wird mit der Berufs- / Studienausbildung erworben, weder Bachelor noch Master in einem sozialwissenschaftlichen Fach reichen für professionelle Kinderschützer(innen) aus. „Kinderschutz“ als Ausbildungsfach ist umstritten.
- Es gibt derzeit keine Studieninhalte zum Thema Kinderschutz.
- Lernen ohne Ende: Was zählt ist der Einzelfall. Erfahrung kann in Routine münden, Selbstbetroffenheit verbergen, Profilierung maskieren, was von Fortbildung und Supervision zu wünschen ist.

Forderungen:

- Die beraterische / therapeutische Unterstützung von Mädchen, Jungen und Heranwachsenden, die sexualisierte Gewalt erfahren (haben), verlangt auf nationaler und internationaler Ebene sowohl soziale als auch finanzielle Anerkennung.
- Der Ausbau eines umfassenden staatlichen Handlungskonzeptes auf nationaler und internationaler Ebene zum Schutz von betroffenen Mädchen, Jungen und Heranwachsenden sowie dessen konsequente Umsetzung ist unerlässlich und darf nicht zugunsten anderer Schwerpunkte vernachlässigt werden.
- Neue Forschungsvorhaben zur Problematik sexualisierter Übergriffe müssen gefördert werden.
- Die besonderen Lebenssituationen und Interessen von (heranwachsenden) Mädchen und Jungen sind von vornherein und regelmäßig bei allen sie betreffenden Unterstützungsmaßnahmen zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt.
- Fachkräften, die von sexualisierter Gewalt betroffene Mädchen, Jungen und Heranwachsende unterstützen, ist zur Aufrechterhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit Supervision und Fortbildung bereitzustellen.
- Die Themen sex. Missbrauch, ungewollte Schwangerschaft und allgemeine Sexualität müssen in die Schulcurricula.
- Diagnostische Angebote an Kitas anbinden.
- Nicht die Institutionen vermischen, Erzieher(innen) sind keine Therapeut(inn)en.
- Kinder stärken und zum Selbstschutz anleiten.
- Veränderungen von politischer Seite: Mindeststandards, Lehrpläne, Aus- und Weiterbildungen für Lehrer(innen) und Erzieher(innen) implementieren.
- Auseinandersetzung mit Täter(innen)strategien sollte zu den Anforderungen gehören.
- Es muss individuelle Qualitätsstandards für jede Einrichtung geben.
- Diese müssen nach außen und innen transparent gemacht werden (sowohl Orga-Strukturen als auch Prozessabläufe).
- Förderung von interkultureller Kompetenz.
- Supervision als Standard.
- Standards in der Ausbildung, Inhalte.
- Förderung der Sexualpädagogik auch für Lehrer(innen) als Präventionsbaustein.
- Ausbildung von Jugendämtern.

- Bereitstellung von zeitl, personellen und finanziellen Ressourcen und langfristige Sicherung.
- Kommunikationsprozess muss in die Kultusministerien getragen werden.
- Versuch eines Anforderungsprofils für prof. Kinderschützer(innen).
- Versuch einer Fehleranalyse der typischen Fehler und Mängel in der Praxis.
- Kinderschutz darf nicht an kommunale Haushalte gekoppelt werden, weil eine kontinuierliche Arbeit nicht möglich ist, wenn Helfer(innen) nach Ablauf von Jahresverträgen gekündigt werden.
- Nicht auf systemische Dogmen versteifen, Diagnostik ist wichtig.

Forum 3: Sex. auffällige Jugendliche als multiprof. Herausforderung – Odyssee oder Vernetzung im System von Justiz, Klinik und Jugendhilfe?

Thesen:

- Die Zuordnung zu Behandlungsangeboten für sexuell deviante Jungen erfolgt nach dem Zufallsprinzip und ist nicht durch Fachlichkeit begründet.
- Das Zufallsprinzip bedeutet: Verfügbarkeit, zufälliger Kenntnisstand der beteiligten Erwachsenen und Kostenfragen gehen bei der Zuordnung zu Behandlungsmöglichkeiten vor der fachlichen Beurteilung der dem Einzelfall entsprechenden Notwendigkeiten.
- Verschiedene Kostenträgersysteme schieben sich gegenseitig die „Fälle“ d.h. auch die dadurch entstehenden Kosten zu.
- Die Trennung verschiedener Kostenträgersysteme verhindert in vielen Fällen fachlich begründete Entscheidungen.
- Dies führt für die Betroffenen oft zu langen Odysseen durch das bundesdeutsche Hilfsangebot, d.h. zu oft langwierigen Zuordnungsprozessen und u.U. zur Inanspruchnahme von nicht geeigneten Maßnahmen.

Forderungen:

- Auf regionaler und überregionaler Ebene ist eine Vernetzung/Abgrenzung der verschiedensten Angebote für sexuell deviante Jugendliche notwendig.
- Kinder- und Jugendpsychiatrie muss ausreichende Behandlungsangebote für psychiatrische Störungen mit begleitender sexueller Devianz vorhalten.
- Ambulante klinische Angebote müssen in der Lage sein, im Rahmen fundierter diagnostischer Abklärung begründete Vorschläge für eine adäquate Betreuung psychiatrisch auffälliger sexuell devianter Jugendlicher zu machen.
- Kostenentscheidungen dürfen nicht über die Zuordnung zu bestimmten Angeboten führen.
- Deshalb: Die Trennung der Kostenträgerschaft zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe ist nicht angemessen sondern künstlich und muss zugunsten eines integrativen Kostenübernahmemodells geändert werden.

Forum 3: Die Schnittstellen klären und transparent machen – Arbeit mit sexuell grenzverletzenden Jugendlichen im deutschen Justizsystem.

Thesen:

- Die Anzahl der Verfahren gegen sexuell übergriffige Jugendliche ist in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Einrichtungen und Institutionen haben auf diesen Umstand noch nicht mit angemessenen Maßnahmen reagiert.
- Jede sexuelle Auffälligkeit eines Jugendlichen kann Beginn einer behandlungsbedürftigen Deviation oder Teil einer allgemeinen kriminellen Entwicklung sein. Interventionen bedürfen einer sorgfältigen, professionellen Diagnostik unter Einbeziehung sämtlicher vorhandenen Informationen.
- Jugendämter erstatten Strafanzeigen nur im Ausnahmefall. Sachbearbeiter(innen) sind hinsichtlich der Frage unsicher, unter welchen Voraussetzungen eine Anzeige erstattet werden muss beziehungsweise darf. Eine aktive Mitarbeit der betroffenen Jugendlichen an Therapien ist häufig aber nur in einem Zwangskontext erreichbar.

- Eine angemessene Reaktion auf die sexuelle Auffälligkeit von Jugendlichen erfordert den Einsatz von Fachleuten im Jugendamt, bei der Jugendgerichtshilfe und bei Gericht. Eine Spezialisierung ist noch nicht umfassend erfolgt, ein Austausch untereinander die Ausnahme.
- Geeignete Maßnahmen als Reaktion auf sexuelle Straftaten Jugendlicher sind ambulante und/oder stationäre spezialisierte Therapieangebote.
- Nicht jede(r) Gutachter(in) ist für jedes Gutachten geeignet.

Forderungen:

- Einrichtungen und Institutionen müssen Konzepte für den Umgang mit sexuell auffälligen Jugendlichen vorhalten.
- Im Rahmen von obligatorischen, interdisziplinären Hilfekonferenzen ist eine Analyse der Gefährdungslage vorzunehmen, ein verbindliches Verhaltenskonzept für die betroffenen Jugendlichen zu entwickeln und die Einhaltung zu kontrollieren. Hierbei ist regelmäßig eine ausgebildete Fachkraft, in Einzelfällen ein(e) Sachverständige(r) einzuschalten.
- Die Mitteilungsnotwendigkeit gegenüber Familiengericht und Strafverfolgungsbehörden ist unter Berücksichtigung sämtlicher Gefährdungsrisiken einer Überprüfung zu unterziehen.
- Für den Bereich sexuell auffälliger Jugendlicher ist eine Spezialisierung im Bereich Jugendamt, Jugendgerichtshilfe und Gericht zu fordern. Mehr als bisher sind Sachverständige in den Strafverfahren hinzuzuziehen. An Strafverfahren gegen Jugendliche wegen Sexualstraftaten muss die Jugendgerichtshilfe teilnehmen.
- Es sind weitere stationäre Einrichtungen bzw. Behandlungsplätze in spezialisierten Zusammenhängen für sexuell straffällige Jugendliche zu schaffen. Daneben sind ambulante Therapieangebote vorzuhalten.
- Standards erarbeiten für die Beurteilung von Gutachten.
- Richterfortbildungen.
- § 35a ernst nehmen, Fachleistungsstunden anerkennen.
- Flächendeckende Angebote für Täter und Opfer.
- Qualifizierte Einrichtungen schaffen.
- Finanzmittel konzentrieren.
- Vernetzung auf allen Ebenen: Jugendhilfe, freie Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Justiz.
- Sex. Übergriffe bei Kindern enttabuisieren.

Forum 4: Sexuelle Gewalt in gesellschaftlichen Institutionen

Thesen:

- Sex. Übergriffe in Institutionen werden verübt von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern im Vor- und Grundschulalter.
- Es muss differenziert werden zwischen Grenzverletzungen, sex. Übergriffen und strafrechtl. relevanten Formen der Gewalt.
- Eine Analyse der besonderen Risikofaktoren des jeweiligen Arbeitsfeldes ist notwendig.
- § 8a wird in der Praxis bei sex. Übergriffen in Institutionen nur begrenzt eingelöst.
- Die Problematik von sex. Übergriffen unter Kindern und durch gleichaltrige Jugendliche wird vernachlässigt.

Forderungen:

- Es bedarf einer Kultur der Grenzachtung und einer Korrektur von verwirrten Normen.
- Die Vorgabe des nat. Aktionsplans nach einer Veröffentlichung eines Handbuchs ist erfüllt worden (Fegert, Wolff). Es fehlt noch ein interdisziplinäres Handbuch.
- Erstellung eines Curriculums für ein Weiterbildungskonzept zum Umgang mit sex. Gewalt durch Professionelle in Institutionen.
- Einführung von Verhaltenskodizes mit arbeitsrechtl. Relevanz zum innerverbandl. Umgang mit sex. Übergriffen durch Mitarbeiter(innen).
- Gemeinsame Arbeitsgruppe der Jugend- und Gleichstellungsministerinnen zur Entwicklung von Vorschlägen für die weitere Umsetzung der Gesetze.

- Zentrale Erfassung der Fallzahlen sex. Übergriffe/Missbrauch in Institutionen sowohl durch Erwachsene als auch durch Jugendliche und Kinder.
- Etablierung einer Arbeitsgruppe mit Expert(inn)en aus Praxis und Wissenschaft zur Sicherung von in der Praxis entstandenen Konzepten und zur Erarbeitung von Vorschlägen für Modellversuche und Forschung sowie Erstellung eines Fort- und Weiterbildungscurriculums.
- Verbindliche Richtlinien eines fachl. adäquaten Umgangs in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die arbeits- und beamtenrechtl. Relevanz haben.
- Länderübergreifende verbindl. Regelungen zur Vorgehensweise in Fällen sex. Übergriffe/Missbrauchs durch prof. Helfer(innen).
- Festlegung von Mindeststandards einer problemspezifischen Qualifikation aller Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.
- Erweiterung des § 72 a SGB VIII: Verpflichtung zur konzeptionellen Verankerung der Maßnahmen zum Schutze von Mädchen und Jungen.
- Erweiterung des § 72 a SGB VIII auf die Arbeitsfelder Schule, Gesundheitswesen und Wirtschaft, ehrenamtl. Mitarbeiter(innen), polizeiliches Führungszeugnis, Mindestqualifikation.

Forum 4: Handlungsrahmen für den Umgang mit sex. Gewalt in Einrichtungen der Jugendhilfe

Thesen:

- Privatwirtschaftl. Bereich und schulischer Bereich sind schwieriger zu erreichen als die Jugendhilfe.
- Tiefe in der Auseinandersetzung mit dem Thema ist nicht mehr vorhanden.
- Generationen-Problematik im Umgang mit Nähe und Distanz zwischen älteren und jüngeren Kolleg(inn)en.

Forderungen:

- Leistungsbeschreibung für Institutionen zum Thema sex. Gewalt in Einrichtungen der Jugendhilfe. Handlungsanleitungen zum Umgang mit Übergriffen.
- Förderung einer Kultur des Hinsehens.
- Gerichte müssen einen anderen Blick bekommen.
- Behindertenbereich muss explizit benannt werden im nat. Aktionsplan.
- Fortbildung, Thematisierung in der Ausbildung.
- Arbeitsverträge, wo Nähe- und Distanzverhalten geregelt sind.
- Dialog zwischen den Fachkolleg(inn)en unterschiedlicher Generationen.
- Standardisierung von Arbeitszeugnissen, Verhältnis zu Schutzbefohlenen muss benannt sein.

Forum 5: Europäische Vorgaben – Richtungsweisende Verbesserung für den Kinderschutz in Deutschland?

Umsetzung von europ. Rahmenrichtlinien in deutsches Recht

Thesen:

- Europarat als „Werteunion“ im Gegensatz zur EU als wirtschaftlich orientierter Union.
- Es gibt keine Sanktionsmöglichkeiten, wenn die Bundesregierung Regelungen nicht umsetzt.
- Derzeitige Praxis: Die Bundesregierung ratifiziert nur, was sie auch umsetzen kann.
- Deutschland ist sehr nationalstaatlich orientiert.
- Problem der Gesetzeslage beim Posing: Posing auf Veranlassung ist Straftatbestand, führt zum „Warten auf den Zufall“, der juristisch schwer zu belangen ist.
- Gebrauch der Videoüberwachung ist abhängig von der Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel. Das ist das Haupthindernis bei der Anwendung.
- Bestehende zeitliche Vorgaben für die Länge eines Verfahrens reichen nicht aus.

Forderungen:

- Videoüberwachung bedeutet u.U. keine Erleichterung, vor allem, wenn der Missbrauch an Videoaufnahmen geknüpft ist. Es sollte daher immer der Einzelfall geprüft werden.

- Unbegleitete Auslandsadoptionen zum Zwecke der Ausbeutung müssen ins Blickfeld.
- Lobbyarbeit der NGOs bei den zuständigen Stellen im Justiz- und Familienministerium muss betrieben werden.
- Nicht nur Opferbegleitung, auch Begleitung des Umfeldes.
- Schulung von Ehrenamtlichen. Führungszeugnis ist aber strittig.
- Richtungsweisende Veränderungen des Europarats dienen als Vorlage, Umsetzung in den einzelnen Ländern muss noch erfolgen.
- Verfahrensfragen müssen geklärt werden.
- Finanzierung von Projekten über Lottomittel.
- Förderung von Videovernehmungen z.B. durch entsprechende Regelung in der Strafprozessordnung.
- Verankerung von sozialpädagogischer Prozessbegleitung.
- Verpflichtung zur Fortbildung sollte ins dt. Richtergesetz. Alternativ: bestehende Verpflichtung präzisieren.
- Anreize für Fortbildungen schaffen, z.B. durch Koppelung an Beförderung.

Forum 6: Internet, Chat und Handy – Risikoräume für sex. Gewalt

Thesen:

- Sexuelle Übergriffe und die Vermarktung von Kindern und Jugendlichen im sexualisierten Kontext sind nach wie vor traurige Realität des Internets.
- Sämtliche Dienste des Internets werden hierzu missbräuchlich genutzt.
- Weiterhin besteht ein großer „Konsumbedarf“ nach Darstellungen des sexuellen Missbrauchs.
- Es entstehen neue Risikodimensionen beim sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet.
- Die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen wird individualisiert, die elterlichen Schutzmöglichkeiten schwinden.

Forderungen:

- Sexuellen Missbrauch im Vorfeld bekämpfen.
- Kinder und Jugendliche in der Abwehr von Übergriffen stärken und für die Auseinandersetzung mit problematischen Inhalten vorbereiten.
- Schutz der Rechte Minderjähriger.
- Verhinderung der sexuellen Ausbeutung und Gewalt im Internet.
- Durchsetzung international einheitlicher Schutzstandards zur Ächtung sexueller Übergriffe auf Kinder und Jugendliche.
- Eine ausreichende Finanzierung der Präventions- und Hilfemaßnahmen sollte sehr schnell umgesetzt werden. Es darf kein Nullsummenspiel sein, dem zufolge in anderen Bereichen der Jugendhilfe Gelder gestrichen werden.
- Mehr Wissen für Mitarbeiter(innen) der Jugendhilfe: gute und bezahlbare Fortbildungen, u.a. zur Medienkompetenz (inklusive: Multiplikatoren wirken in ihrem beruflichen Umfeld).
- Jede Einrichtung sollte ein paritätisch besetztes Kinderschutz-Team einrichten. („Es gibt ja auch in jeder Einrichtung einen Brandbeauftragten.“)
- Sensibilisierung bzw. Aufklärung und Wissensvermittlung (u.a. Medienkompetenz) für: Kinder/Schüler(innen), Eltern, Lehrer(innen), Fachpersonal der Jugendhilfe und Medizin.
- Projekte zur Aufklärung fördern.
- Die Medien nutzen, um für das Thema „Medien – Risikoräume für sexuelle Gewalt gegen Kinder“ zu sensibilisieren – nicht reißerisch, sondern aufklärend (über TV-Spots, Zeitschriften-Anzeigen, etc. und dabei Fachleute als entscheidende Personen beteiligen).
- Aus Medienkampagnen sollten Projekte und Ergebnisse entstehen bzw. abgeleitet werden.
- In der Gesellschaft die Sensibilität für kinderpornografische Inhalte mit 14- bis 18-Jährigen fördern (u.a. keine Werbung mit nackten Kindern).
- Ächtung von Künstler(inne)n, die kinderpornografische Filme oder Kunstwerke schaffen (Stichwort: David Hamilton), damit potentielle pädophile Kriminelle keinen „Einstieg“ finden.
- Kultusministerkonferenz sollte in den Lehrplänen eine Unterrichtseinheit zum Thema „Medien – Risikoräume für sexuelle Gewalt gegen Kinder“ festsetzen und zwar schon in der Grundschule (auch wenn dort noch nicht vollständiger sexueller Aufklärungsunterricht).
- Sperren von Internet-Seiten.

- Anbieter von Providern (im Ausland) bitten, auf ihren Internetseiten nicht Darstellungen „sexueller Gewalt gegen Kinder“ zu erlauben.
- Mehr Forschungsprojekte zum Thema „Medien – Risikoräume für sexuelle Gewalt gegen Kinder“ finanzieren.

Hearing: Sexuelle Gewalt in Deutschland – Was hat sich getan? Wo besteht Handlungsbedarf?

Thesen:

- In Deutschland gibt es sehr große Unterschiede bei der Versorgung mit ambulanten und stationären Therapie-Angeboten für sexuell deviante Jugendliche.
- Zwischen Jugendhilfe und Justiz kommt es immer wieder zu Irritationen, die sich aus den unterschiedlichen Haltungen und Aufgaben ergeben. Viele Störungen in der wünschenswerten Zusammenarbeit beruhen aber darauf, dass Gerichte Entscheidungen treffen, die aus fachlicher Sicht der Jugendhilfe nicht nur nicht hilfreich für das betroffene Kind, sondern im Gegenteil Kindeswohl schädigend sind.
- Es besteht ein eklatanter Unterschied in der quantitativen und qualitativen psychosozialen Versorgung zwischen Großstädten und ländlichen Gebieten sowie Kleinstädten.
- Der Justizbereich hat gut gearbeitet, hier muss nicht viel nachgebessert werden. Es geht mehr um die praktische Umsetzung.
- Es gibt kaum internationale Foren zum Thema, kaum Austausch.
- Das Thema „Prostitution in Europa“ ist wenig beachtet.
- Ressourcen für Kooperationen wurden massiv gekürzt.
- Was Kinder und Jugendliche benötigen, ist keine reine Privatsache.
- Es besteht dringender Forschungsbedarf zum Thema sexualisierte Gewalt.
- Opfer können sowohl männlich als auch weiblich sein, Täter auch (besonders im Behindertenbereich).
- Bestandsaufnahme: Die Präsenz der Bundesfamilienministerin ist geringer geworden.
- Es gibt ferner keine Äußerungen der Bundesministerin zu diesem Thema.

Forderungen:

- Flächendeckende Prävention zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt. Präventionsarbeit in allen Kindergärten und Schulen als Standard.
- Prävention soll Bestandteil der Ausbildung der Mitarbeiter(innen) in Krippen, Kindergärten und Schulen werden. Die zeitlichen und finanziellen Ressourcen hierfür sollen zur Verfügung gestellt werden.
- Anreize schaffen, um Einrichtungen der Jugendhilfe zu motivieren, Angebote zu entwickeln. Parallel dazu werden fachlich fundierte Therapie-Angebote für sexuell deviante Erwachsene benötigt.
- Vernetzung aller beteiligten Institutionen.
- Weiterqualifizierung von Richter(inne)n, um Urteile zu vermeiden, die die Kinder weiteren sexuellen Grenzverletzungen und traumabedingten Folgeschädigungen ausliefern.
- Ebenso wünschenswert ist ein Grundverständnis über die Wirksamkeit therapeutischer Maßnahmen, um z.B. Bewährungsaufgaben wie „5 Stunden Therapie bei sexueller Devianz“ zu verhindern.
- Die Wartezeiten bei Gerichtsverhandlungen sowie deren Dauer muss reduziert werden, damit Kinder schneller Schutz und fachliche Hilfe erhalten können.
- Gleichzeitig muss genügend Zeit zugestanden werden, damit Hilfsangebote greifen können.
- Die personelle und finanzielle Unterstützung muss so aufgestockt werden, dass die Unterversorgung in ländlichen Gebieten ausgeglichen wird.
- Die Mittel zur Bekämpfung von neuen Formen der sexuellen Ausbeutung dürfen nicht von bereits bestehenden Projekten des Kinderschutzes abgezogen werden, d.h. es müssen zusätzliche personelle und finanzielle Mittel bereit gestellt werden.
- Offenheit für neue Impulse.
- Bei grenzüberschreitendem Missbrauch bedarf es gemeinsamer Strategien und einer gemeinsamen Rechtsprechung.

- Die Tourismusbranche muss in die Öffentlichkeit gestellt werden, damit sie ihrer Verantwortung besser nachkommt.
- Projektförderung, Strukturpolitik muss geschaffen werden.
- Kinderrechte ins Grundgesetz.
- Nachfolgekonferenz zum Dritten Weltkongress in Rio.
- Mehr Aufmerksamkeit für das Thema.
- Bedarfsermittlung: Was haben wir? Was nicht?
- Infrastrukturpolitik auf allen Ebenen ähnlich der Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen bei der Verkehrspolitik.
- Mehr Therapieplätze für Täter.
- Mehr finanzielle Mittel für Projekte.
- Genderaspekt darf nicht vergessen werden.
- Mehr Präsenz des Bundesfamilienministeriums bei solchen Veranstaltungen.
- Förderung von Medienpädagogik.
- Medienoffensive über Kultusministerien starten.
- Fortbildung ist in allen Ländern notwendig. Kampagnen, um privaten Sektor ins Boot zu holen.
- Mehr Wissensaustausch.
- Handlungsstrategien entwerfen.
- Nat. und int. Vernetzung verbessern.
- Fortbildung für Eltern.
- Ergebnisse einzelner Projekte müssen publik gemacht werden.
- Beim Kongress in Rio: Jugendhilfe sollte innerhalb der deutschen Delegation stark auftreten, denn z.B. im Bereich der Justiz ist in Deutschland schon viel erreicht worden.
- Sammeln von Best-Practice-Modellen und diese dann für alle kostenfrei über das Internet zugänglich machen.
- Selbstverpflichtung der Tourismusbranche, konkret gegen „sexuelle Gewalt gegen Kinder“ vorzugehen.
- Vernetzung von bundesstaatlichen und lokalen Projekten.
- Kinderschutz im Bereich sexuelle Gewalt im Sinne des Infrastruktur-Gedankens denken.
- Fristen bzw. verbindliche Umsetzungsvorgaben, an denen eine Erfolgsmessung vorgenommen werden kann.